



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_40**    **JAHRGANG 53**  
**10. Juli 2024**

### **Satzung des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 10.07.2024**

Auf Grund des § 2 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 12.07.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung zur Errichtung des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulsport der Bergischen Universität Wuppertal unter der Verantwortung der hauptamtlichen Leitung des Hochschulsports gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2014 (AM 35/14) erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1    Zweck
- § 2    Aufgaben
- § 3    Selbstlosigkeit
- § 4    Mittelverwendung
- § 5    Begünstigung
- § 6    Leitung
- § 7    Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Veranstaltungen
- § 8    Auflösung / Aufhebung
- § 9    In-Kraft-Treten

## **§ 1 Zweck**

Inhalt des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ ist die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Gesundheitswesen und damit die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nrn. 21, 5 und 3 Abgabenordnung (AO).

## **§ 2 Aufgaben**

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Planung, Vermarktung, Organisation und Durchführung von Sportangeboten (inklusive Wettkampfveranstaltungen), kulturellen Angeboten und Angeboten des Gesundheitswesens verwirklicht.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Zweckbetrieb „Hochschulsport“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Zweckbetriebes „Hochschulsport“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bergische Universität Wuppertal als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckbetriebes „Hochschulsport“.

## **§ 5 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Leitung**

- (1) Die Leitung des Zweckbetriebes obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung der hauptamtlichen Leitung (Hochschulsportleitung). Bezogen auf die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulsportleitung innerhalb des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ gilt § 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt.
- (2) Die Hochschulsportleitung stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sie ist gegenüber den Mitgliedern des Rektorats auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.

## **§ 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Veranstaltungen**

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf privatrechtlicher Basis werden die Teilnehmerentgelte nach Bedarf und Nachfrage festgesetzt. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch hier zu beachten.

**§ 8**  
**Auflösung / Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „Hochschulsport“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Bergische Universität Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.07.2024.

Wuppertal, den 10.07.2024

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff